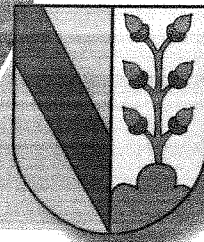


# SEXAUER BOTE



Mitteilungen  
der Gemeinde

## SEXAU

Freitag, 8. März 2013

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



#### Öffentliche Bekanntmachung

##### In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Breite/Brettenbachweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 28. Februar 2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Breite/Brettenbachweg“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO nach § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nördlich der L 186 und westlich der L 110 zwischen der Breitestraße und dem Brettenbachweg. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 28.02.2013 ersichtlich und umfasst die Grundstücke Flurstücke-Nr. 1819, 1819/1, 1819/2 und 1818 (Teil, Straßenfläche).

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Der Bebauungsplan „Breite / Brettenbachweg“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Breite / Brettenbachweg“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan „Breite“ vom 01.10.1962 im Bereich der Überschneidung außer Kraft.



GEMEINDE SEXAU  
BEBAUUNGSPLAN  
"BREITE / BRETENBACHWEG"  
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN  
LAGEPLAN VOM 28.02.2013  
(SATZUNGSBESCHLUSS)

Der Bebauungsplan „Breite/Brettenbachweg“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Dorfstr. 61, Sexau, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan „Breite/Brettenbachweg“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Breite/Brettenbachweg“ sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sexau, den 08. März 2013

*Michael Goby*

gez. Goby, Bürgermeister